

458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

3. 6. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1958
über die Verwendung der Reststücke gemäß
§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Reststückegesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Sind Reststücke einer Wertpapierart (§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vorhanden, so stehen 40 v. H. der Reststücke den Eigentümern, die weder in der Anmeldefrist (§ 1 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) noch in der Nachzüglerfrist (§ 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) angemeldet haben, zur Verfügung.

(2) Die verbleibenden 60 v. H. der Reststücke (Schlußstücke) fallen der Republik Österreich zur Entschädigung für entzogene Wertpapiere nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Regelung zu.

(3) Ergeben sich bei dieser Aufteilung (Abs. 1 und 2) Spitzen, so fallen diese der Republik Österreich zu.

(4) Auf Aktien, die dem § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, unterliegen, sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden; solche Reststücke gehen in das Eigentum der Republik Österreich über. Hingegen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auch für Wertpapiere, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung gemäß § 1 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und gemäß § 3 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, über verstaatlichte Anteilsrechte ausgestellt gewesen sind.

§ 2. Das Bundesministerium für Finanzen hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, ob Reststücke einer Wertpapierart zur Anmeldung zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1).

§ 3. (1) Ansprüche auf Reststücke sind binnen einem Jahr nach der Kundmachung (§ 2) bei der

Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vom Berechtigten anzumelden.

(2) Die Prüfstelle entscheidet über die Anmeldungen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 und 5 bis 7, §§ 6 bis 16, § 19 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, §§ 20, 22, 25 bis 27, § 28 Abs. 1 und 2, §§ 29 bis 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sowie der §§ 2, 3 und 7 Abs. 2 des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Übertragung von Reststücken auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl. Nr. , ist § 11 des Vermögensvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Die nach Durchführung dieses Verfahrens verbleibenden Stücke fallen als Schlußstücke der Republik Österreich zu.

§ 4. Mit Reststücken und Schlußstücken verbundene Spesen sind von den Erwerbern anteilmäßig bar zu vergüten, im Falle des Verkaufes der Stücke (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vom Erlös anteilmäßig einzubehalten.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) sofern § 20 Abs. 1 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden ist, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
- b) sofern § 11 Abs. 4, der übrige § 20, die §§ 6, 26, 27 Abs. 2 und 31 des Wertpapierbereinigungsgesetzes anzuwenden sind, das Bundesministerium für Justiz;
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen.

Erläuternde Bemerkungen.

Wurden zur Bereinigung aufgerufene Wertpapiere von den Berechtigten nicht ordnungsgemäß innerhalb der gesetzlichen Fristen im Bereinigungsverfahren oder Nachzüglerverfahren angemeldet, so ist das Eigentum an diesen Wertpapieren durch Verschweigung untergegangen. Die Verwendung der auf diese Weise herrenlos gewordenen Wertpapiere (Reststücke) ist gemäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes durch ein Bundesgesetz zu regeln. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Regelung bringen. Die Reststücke in den einzelnen Wertpapierarten erreichen nur eine unbedeutende Höhe, die den allgemeinen Erfahrungen beim Aufruf von Wertpapieren zum Umtausch, zum Beispiel auf Grund von Eröffnungsbilanzen, entspricht.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Ein Teil der Reststücke, und zwar 40 v. H., wird den ehemaligen Berechtigten, welche die Anmeldefristen versäumt haben, zur Verfügung gestellt, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Bereinigungs- und Nachzüglerverfahren ausgeschlossen war.

Da in der Zeit von 1938 bis 1945 Eigentümern Wertpapiere entzogen wurden, ohne daß in allen Fällen ihre Rückstellung durchführbar war und auch ihre Rückgabe oder Wiederherstellung (Artikel 26 Abs. 1 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955) nicht möglich ist, sollen aus Billigkeitsgründen Härten durch Entschädigung gemildert werden. Diesem Zwecke sollen die Erlöse der verbleibenden 60 v. H. der Reststücke nach Maßgabe einer bundesgesetzlichen Regelung zunächst dienen.

Zu § 2:

Die Tatsache, ob in einer Wertpapierart überhaupt Reststücke vorhanden sind, ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Zu § 3:

Hinsichtlich der den säumigen Eigentümern zur Verfügung gestellten 40 v. H. der Reststücke

wird nicht das Bereinigungsverfahren wieder aufgenommen, sondern es können nur in dem begrenzten Umfange die schon verschwiegenen Ansprüche der ehemals Berechtigten berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung muß wieder eine Frist (1 Jahr) gesetzt werden, die nicht verlängert werden kann und bei deren Versäumung es keine Wiedereinsetzung gibt. Durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ wird bekanntgemacht, ob Reststücke einer Wertpapierart vorhanden sind, so daß eine Anmeldung durch die Säumigen möglich ist. Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Mit Überanmeldungen ist zu rechnen; die Kürzungsbestimmungen sind daher ebenfalls sinngemäß anzuwenden. Bei Überanmeldungen werden nur Anteile am Barerlös zugeteilt (§ 19 Abs. 2 Wertpapierbereinigungsgesetz).

Zu § 4:

Mit Reststücken und Schlußstücken verbundene Spesen, wie zum Beispiel Depotgebühren, sollen nicht die Republik Österreich belasten, sondern sind von den Erwerbern anteilmäßig bar zu vergüten beziehungsweise im Falle des Verkaufs der Stücke vom Erlös einzubehalten.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.

Berechnung der Kosten, die bei Durchführung des Reststückegesetzes entstehen.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird für die Finanzverwaltung keinen erhöhten Personalaufwand verursachen, da sich das Bundesministerium für Finanzen bei der Durchführung des Anmelde- und Prüfungsverfahrens im Rahmen dieses Gesetzes österreichischer Kreditinstitute bedienen wird.

Durch Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ werden dem Bund Kosten entstehen, die gegenwärtig noch nicht genau abzuschätzen sind, die jedoch den Betrag von höchstens 25.000 S nicht übersteigen werden.